



Geschäftsordnung der -Abteilung „Berufsschäfer“

Anmerkung:

Beschlussfassung Änderung Geschäftsordnung der VDL-Abteilung „Berufsschäfer“ am 18. Mai 2017; (Änderung der bisherigen Fassung vom 24.04.2013)

Bestätigung der Änderung der Geschäftsordnung der VDL-Abteilung „Berufsschäfer“ vom 18. Mai 2017 durch Beschlussfassung der VDL-MGV am 07.06.2017.

Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung der VDL-Abteilung „Berufsschäfer“ am 14. Mai 2019; (Änderung der bisherigen Fassung vom 18. Mai 2017)

§ 1 Name und Sitz

Die VDL- Abteilung führt den Namen „**Berufsschäfer**“. Sitz der Abteilung ist der Sitz der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Abteilung „Berufsschäfer“ arbeitet im Einvernehmen mit der VDL. Die Abteilung analysiert und kommuniziert die Interessen der Berufsschäfer, die sich unter anderem aus deren wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und sozialen Belangen ergeben. Dies erfolgt insbesondere durch:

1. Diskussion und Information über berufsspezifische Fragestellungen und Entwicklungen der Berufsschäfer.
2. Einflussnahme zu erforderlichen Anpassungen gesetzlicher Rahmenbedingungen speziell für Berufsschäfer und Meinungsbildung hierzu in der VDL.
3. Förderung der Aus- und Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander.
4. Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen zu berufsspezifischen Fragestellungen der Berufsschäfer für die VDL.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jeder Schafhalter werden, der den Beitrag der Abteilung entrichtet und Mitglied eines Landesverbandes ist. Ist ein Schafhalter nicht Mitglied in einem Landesverband, so ist die Mitgliedschaft in der Abteilung möglich, wenn der Beitrag sowie der im zuständigen Landesverband geltende Mitgliedsbeitrag zusätzlich an die VDL entrichtet wird, wo der Beitrag auch verbleibt. Angestellte, Jungschäfer (Alter bis 35 Jahre) und nicht selbst-ständige Schäfer können Mitglied werden, wenn ein Nachweis über die Tätigkeit vorgelegt wird und der von der Vollversammlung festgelegte Beitrag bezahlt wird. Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der Abteilung ideell oder finanziell unterstützen möchten, können einen VDL- Förderbeitrag zahlen. Förderer können an den Sitzungen teilnehmen. Aus der Teilnahme erwächst kein Stimmrecht. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der VDL. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Abteilungsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls nach erfolgloser zweimaliger Mahnung des offenen Beitrags.

§ 4 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. Vollversammlung
2. Sprecher

§ 5 Vollversammlung

Mindestens einmal im Jahr lädt die Abteilung alle Einzahler zu einer Vollversammlung als oberstes Beschlussorgan über aktuelle Themen der Berufsschafhaltung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung ein.

Der Vollversammlung gehören an:

- VDL-Einzahler mit Stimmrecht.
- Der VDL- Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter mit einer Stimme
- Der VDL- Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- Von den ordentlichen VDL- Mitgliedsverbänden je ein Vertreter mit beratender Stimme

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Abteilung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Abteilungssprechers und seiner Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Für diese Ämter können alle Einzahler gewählt werden.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilung über die Arbeit im abgelaufenen Kalenderjahr.
- Entgegennahme des Kassenberichtes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer. Die Kassenprüfung der Abteilung wird durch die von der VDL- Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer vorgenommen.
- Entlastung des Abteilungssprechers, seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsführung für den Kassenbericht des abgelaufenen Jahres.
- Festlegung der Zahlungsbeträge und Verwendung des Zahlungsaufkommens (Haushaltsvorschlag) für das Folgejahr.
- Festlegung der Aufgabenbereiche.
- Festlegung der Delegierten für die VDL-Arbeitskreise und VDL-Abteilung Zucht

§6 Sprecher

Die Abteilung wird innerhalb der VDL durch den Abteilungssprecher und zwei Stellvertreter vertreten, d.h. dem ersten und dem zweiten Stellvertreter, die für die Zeit von drei Jahren von der Vollversammlung der Abteilung gewählt werden. Die Geschäftsführung der Abteilung obliegt dem Geschäftsführer der VDL.

Dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung der Abteilung nach innen und außen in der Abstimmung mit dem VDL Vorsitzenden, im Vertretungsfall mit seinen Stellvertretern oder dem Geschäftsführer.
- Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse der Abteilung.
- Einberufung der Sitzungen der Abteilung.
- Vorbereitung der Tagesordnung der Vollversammlung der Abteilung.
- Verwendung der Einzahlungen der Berufsschäfer durch die VDL nach Maßgabe der Beschlussfassung der Vollversammlung der Abteilung.
- Empfehlungen gegenüber VDL- Vorstand und VDL- Mitgliederversammlung.
- Sitz im VDL- Vorstand mit Stimmrecht.

Offizielle Verlautbarungen, Briefe etc.; die Arbeit der Abteilung betreffende Themen werden vom Abteilungssprecher in Abstimmung mit dem Stellvertreter und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer unterschrieben.

§ 7 Arbeitssitzung der Abteilung

Die Abteilung führt für alle Mitglieder offene regelmäßige Arbeitssitzungen möglichst in Form einer Telefonkonferenz durch. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungssprecher in Abstimmung mit den Stellvertretern, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter bzw. den Geschäftsführer. Die Einladung sollte bei einer Telefonkonferenz eine Woche und bei persönlichem Treffen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Teilnehmer können außerdem der VDL- Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, der VDL- Geschäftsführer und von den ordentlichen VDL- Mitgliedern je ein Vertreter der Landesschafzuchtverbände.

§ 8 Zahlung

Die jährliche Zahlung ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres in der Regel durch Einzugsermächtigung gegenüber der VDL unter Angabe des Einzahlers auf ein Konto Abteilung „Berufsschäfer“ zu entrichten. Die Erhebung der Einzahlungen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Zahlungseingänge werden den Geschäftsstellen der Landesverbände zeitnah mitgeteilt.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert. Änderungen der persönlichen Angaben sind der VDL schnellstmöglich mitzuteilen. Eine Zahlungserinnerung erfolgt einen Monat nach Fristende und geht zur Prüfung und Einforderung an den zuständigen Landesverband.

§ 9 Kostenübernahme der Abteilung

Mit den eingegangenen Einzahlungen werden u.a. nachfolgende Reisekosten unter Beachtung der in §10 festgelegten Zuständigkeiten getragen:

- Sämtliche Reisekosten und Entschädigungen des Abteilungssprechers, seiner Stellvertreter sowie des VDL- Geschäftsführers für Dienstreisen im Auftrag der Abteilung. Vor Terminwahrnehmung erfolgt eine Abstimmung zwischen Abteilungssprecher, seinen Stellvertretern und dem Geschäftsführer.
- Reisekosten des Geschäftsführers zu den Vollversammlungen.
- Reisekosten des Abteilungssprechers bzw. der Stellvertreter zu den VDL- Gremiensitzungen.
- In Einzelfällen Reisekosten von Mitgliedern der Abteilung bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Vertretung der Abteilung, sofern diese zuvor von der Vollversammlung oder, in dringenden Fällen, vom Abteilungssprecher und seinen Stellvertretern genehmigt wurden.
- Bei den anfallenden Reisen sollte in Abwägung der Kosten und des Zeitaufwandes vornehmlich die Bahn unter Nutzung von Sondertarifen und- angeboten genutzt werden.
- Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.
- Die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen sind insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungsgeld sowie sonstige Auslagen der Entschädigungsordnung der VDL.

§ 10 Kassen und Rechnungswesen

Bei Investitionen bzw. Ausgaben entscheidet im Rahmen der Haushaltssätze der Vollversammlung über die Vergabe:

- bis zu einem Betrag von 1.500 € der Geschäftsführer
- bis zu einem Betrag von 2.500 € der Abteilungssprecher
- bis zu einem Beitrag von 5.000 € der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter,
- über 5.000 € die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Abteilungssprecher und seine Stellvertreter können gemeinsam unaufschiebbare Entscheidungen auch außerhalb ihres Verfügungsbereiches als Eilentscheidung treffen. Die Abteilung sowie der Geschäftsführer sind hiervon sofort zu verständigen. Der Abteilungssprecher kann die ihm obliegende generelle Anweisungsbefugnis auf seine Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall seiner Stellvertreter auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das aus den Einzahlungen entstandenen Vermögen der VDL zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe zu.